

# Meldungen im europäischen Schnellwarnsystem - Safety Gate - Reaktionsmöglichkeiten für betroffene Wirtschaftsakteure

Christian Engelbach<sup>1</sup>, Dr. Tobias Bleyer<sup>1</sup>, Jochen Blume<sup>1</sup>

baua: Fokus

Eine wichtige Voraussetzung für die Sicherheit und Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Binnenmarkt der Europäischen Union (EU) sind sichere Produkte. In Deutschland wird dieses Ziel – sichere Produkte – vor allem durch die Umsetzung der verschiedenen europäischen Richtlinien für technische Produkte im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) in Verbindung mit dem Marktüberwachungsgesetz (MüG) und den dazugehörigen Verordnungen oder Durchführungsgesetzen unterstützt. Diese regeln die sicherheitstechnische Beschaffenheit vom Spielzeug bis hin zur Großmaschine. Damit diese Regelungen beachtet und umgesetzt werden, bedarf es einer wirksamen Marktüberwachung. Nur so kann es gelingen, die nutzenden Personen der Produkte vor Sicherheits- und Gesundheitsgefahren zu schützen. Die vorliegende Publikation informiert Wirtschaftsakteure über ihre Möglichkeiten, wenn sie von einer Meldung betroffen sind.

## Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Was ist das Europäische Schnellwarnsystem? .....	2
3	Welche Ziele verfolgt das Schnellwarnsystem? .....	2
4	Was sind die Rechtsgrundlagen von Produktsicherheit und Marktüberwachung?.....	2
5	Wann und wie erfolgt eine Meldung? .....	4
6	Wo wird eine Meldung veröffentlicht? .....	8
7	Welche Informationen enthält eine RAPEX-Meldung? .....	8
8	Wer ist für eine Meldung verantwortlich? .....	10
9	Was ist die Rolle der BAuA als deutsche Kontaktstelle im Meldeverfahren? .....	10
10	Wie kann eine Meldung geändert und gelöscht werden? .....	11
11	Fazit.....	11

## 1 Einleitung

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ist durch das MüG und das ProdSG beauftragt, die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden der Bundesländer bei dieser Tätigkeit zu unterstützen. Sie ist zudem nationale Kontaktstelle für das Schnellwarnsystem RAPEX der EU für gefährliche Produkte. Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Publikation zu sehen, die andere Veröffentlichungen der BAuA zum Thema Produktsicherheit ergänzt.

<sup>1</sup> Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Jedes Jahr gelangen neben vielen sicheren Produkten auch gefährliche und nicht konforme Produkte auf den Europäischen Binnenmarkt. Werden solche in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie den Nicht-EU-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein bekannt, greift das RAPEX-System auch „Safety Gate“ genannt. Mit diesem System informieren sich EU-Staaten gegenseitig über solche Produkte und können dann entsprechende Schutzmaßnahmen einleiten. Im öffentlichen Bereich können sich darüber hinaus auch Verbraucherinnen und Verbraucher über gefährliche Produkte informieren. Das setzt zunächst eine behördliche Meldung dieser Produkte voraus. Wie und durch wen eine solche Meldung erfolgt und wie darauf reagiert werden kann, zeigt dieser baua: Fokus, der sich an Wirtschaftsakteure sowie an interessierte Personen richtet.

## 2 Was ist das Europäische Schnellwarnsystem?

Das Rapid Exchange of Information System (RAPEX) ist das Schnellwarnsystem „Safety Gate“ der EU für gefährliche Verbraucherprodukte im Sinne der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (RaPS). Die Richtlinie gilt zudem für Verbraucherprodukte und Produkte für die gewerbliche Nutzung nach Verordnung (EU) 2019/1020, die unter die Harmonisierungsvorschriften der EU fallen. Beispiele für gewerblich genutzte Produkte sind Messgeräte und Schiffsausrüstungen.

## 3 Welche Ziele verfolgt das Schnellwarnsystem?

Das Schnellwarnsystem informiert über die mit einem Produkt verbundenen Gefahren sowie über die ergriffenen Maßnahmen, mit denen die Verwendung von gefährlichen Produkten auf dem Europäischen Binnenmarkt vermieden oder eingeschränkt wurde. Dabei werden in der Regel solche Produkte gemeldet, von denen ein ernstes Risiko ausgeht. Diese sogenannten RAPEX-Meldungen oder auch RAPEX-Notifikationen enthalten zum Beispiel auch Informationen zu Rücknahme- und Rückrufaktionen. Dabei erfasst das Schnellwarnsystem sowohl Maßnahmen der einzelstaatlichen Marktüberwachungsbehörden als auch freiwillige Maßnahmen von Herstellern und Händlern.

Ziel des Systems ist sowohl die gegenseitige europaweite Information der Behörden sowie der Europäischen Kommission (EU-Kommission) als auch die Warnung der Öffentlichkeit vor gefährlichen Produkten. Damit leistet Safety Gate einen wichtigen Beitrag zur Produktsicherheit und zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher im EU-Binnenmarkt.

## 4 Was sind die Rechtsgrundlagen von Produktsicherheit und Marktüberwachung?

Fragen der Produktsicherheit und Marktüberwachung sind im Europäischen Binnenmarktrecht geregelt. Die entsprechenden Europäischen Verordnungen, Richtlinien usw. wurden in Deutschland in nationales Recht umgesetzt. Die folgende Tabelle 1 zeigt eine beispielhafte Auswahl an wichtigen Rechtsvorschriften.

**Tab. 1** Rechtsgrundlagen Produktsicherheit und Marktüberwachung (Quelle: Eigene Darstellung)



 <b>Europarecht</b>	 <b>Nationales Recht</b>
<p>Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93</p> <p>Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit</p> <p>Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates</p> <p>Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der Kommission vom 8. November 2018 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch „RAPEX“ gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit und für das dazugehörige Meldesystem</p> <p>Seit dem 16. Juli 2021 gilt die Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011</p>	<p>Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) Verordnungen und Durchführungsgesetze zum ProdSG für einzelne Produktgruppen, z. B. 1.ProdSV elektr. Betriebsmittel, 2. ProdSV Kinderspielzeug und 6.ProdSV einfache Druckbehälter, und persönliche Schutzausrüstungen (PSA-DG)</p> <p>Spezialgesetze z. B. Medizinproduktegesetz</p> <p>Seit dem 16. Juli 2020 gilt das Marktüberwachungsgesetz (MüG)</p>

Tabelle 2 zeigt die Marktüberwachung im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 mit den insgesamt 33 Produktsektoren und den dazugehörigen harmonisierten Rechtsvorschriften der EU, das jeweils zuständige Ressort sowie einen Überblick über die grundsätzlichen Zuständigkeiten.

**Tab. 2** Marktüberwachung im Geltungsbereich der Verordnung über Marktüberwachung (EU) Nr. 2019/1020 (Auszug)

Produktsektoren und harmonisierte Rechtsvorschriften der EU		Zuständiges Ressort	Marktüberwachungsbehörde
3. Spielzeug	2009/48/EG	BMW i	Marktüberwachungsbehörden der Länder
4. Persönliche Schutzausrüstung	EU Nr. 2016/425	BMA S	Marktüberwachungsbehörden der Länder
7. Einfache Druckbehälter und Druckgeräte	2014/68/EU	BMA S	Marktüberwachungsbehörden der Länder
8. Ortsbewegliche Druckgeräte	2010/35/EU	BMVi	MÜ-Behörden der Länder, BAM, EBA
9. Maschinen	2006/42/EG	BMA S	Marktüberwachungsbehörden der Länder
10. Aufzüge	2014/33/EU	BMA S	Marktüberwachungsbehörden der Länder
16. Gasverbrauchseinrichtungen	EU Nr. 2016/426	BMA S	Marktüberwachungsbehörden der Länder
19. Funkanlagen	2014/53/EU	BMW i	Bundesnetzagentur
27. Kraftfahrzeuge und Traktoren	(EU) Nr. 168/2013; (EU) Nr. 2018/858; (EU) Nr. 167/2013	BMVi	KBA

(Quelle: Bundesnetzagentur)

Stand: 19.03.2020

#### 4.1 Weiterführende Informationen

Auf der Seite des Deutschen Marktüberwachungsforums (DMÜF) finden Sie eine detaillierte Auflistung über die Produktsektoren mit den dazugehörigen harmonisierten Rechtsvorschriften der EU und der nationalen Umsetzung. Hier gelangen Sie zur Seite:

[www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Technik/DMUEV/DMUEF-node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Technik/DMUEV/DMUEF-node.html)

## 5 Wann und wie erfolgt eine Meldung?

Ausgangspunkt einer Meldung im Safety Gate sind die fachlich und örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden. Sie kontrollieren gemäß § 25 ProdSG anhand angemessener Stichproben, auf Hinweis der Öffentlichkeit oder aufgrund einer Selbstanzeige der Wirtschaftsakteure gemäß § 6 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 ProdSG, ob Produkte den rechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen z. B. des ProdSG entsprechen. Dazu werden Abweichungen zunächst aufgrund einer Prüfung von Unterlagen (formale Nichtkonformität) und, wenn notwendig, anhand von physischen Kontrollen und Laborprüfungen (Nicht-Konformität) festgestellt.

Die Marktüberwachungsbehörden treffen ferner Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass rechtliche und technische Anforderungen nicht erfüllt werden (obligatorische Maßnahmen). Darüber hinaus können Wirtschaftsakteure, die das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben, auf eigene Initiative Maßnahmen ergreifen (freiwillige Maßnahmen).

Bei einem festgestellten sicherheitstechnischen Mangel, z. B. dem Risiko eines elektrischen Schlags, führt die Marktüberwachungsbehörde eine angemessene Risikobewertung durch. Dafür wird mit der Risikobewertungsmethode für Safety Gate/RAPEX eine Risikostufe ermittelt. Diese ist in den RAPEX Leitlinien beschrieben. Sie finden die Leitlinien hier:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019D0417&from=EN>

Sie finden ergänzend dazu den von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Risk Assessment Guide (RAG) im Original hier: <https://ec.europa.eu/rag>

Abbildung 1 zeigt die Risikobewertung als Flussdiagramm. Am Ende des Verfahrens steht eine Einstufung des Risikos in eine der vier vorgesehenen Risikostufen: ernst, hoch, mittel, niedrig.

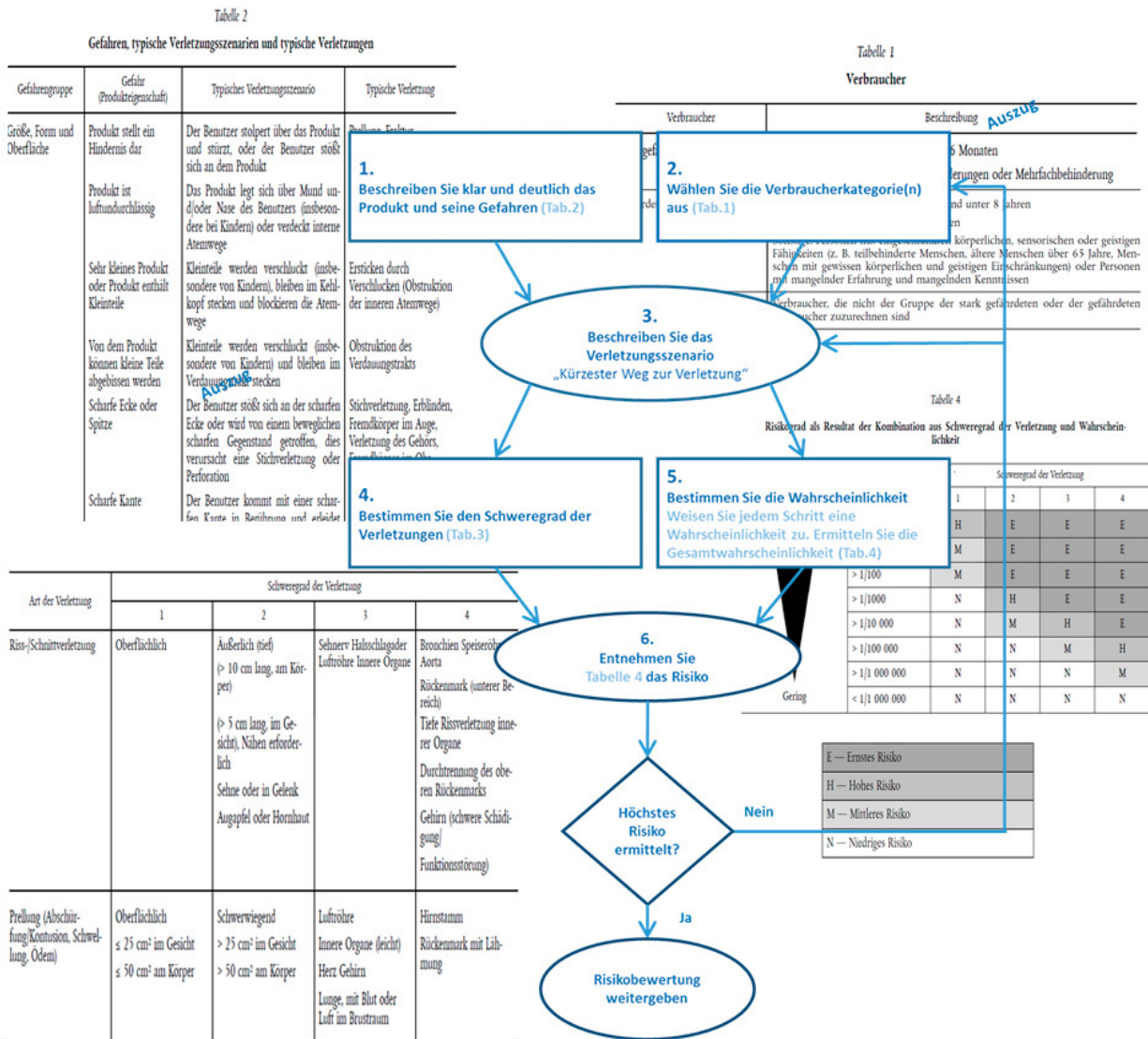


Abb. 1 Risikobewertung nach Safety Gate/RAPEX Methode

Die Marktüberwachungsbehörde ist grundsätzlich zu einer Meldung im Schnellwarnsystem verpflichtet, wenn folgende Meldekriterien der allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie (RaPS) erfüllt sind:

- Artikel 12 der RaPS und Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/1020
  - Produkt fällt unter RaPS oder unter die Verordnung (EU) 2019/1020
  - Risikostufe „ernstes Risiko“
  - grenzüberschreitende Auswirkung: Anlass für die Maßnahme liegt außerhalb Deutschlands oder die Auswirkungen dieser Maßnahme reichen über Deutschland hinaus.
  - „freiwillige Maßnahme“ oder „obligatorische Maßnahme“
- Artikel 11 der RaPS
  - Produkt fällt unter RaPS Risikostufe niedriger als ernst, d. h. hohes, mittleres oder niedriges Risiko
  - grenzüberschreitende Auswirkung: Anlass für die Maßnahme liegt außerhalb Deutschlands oder die Auswirkungen dieser Maßnahme reichen über Deutschland hinaus. Dies gilt analog für alle Mitgliedstaaten.
  - „obligatorische Maßnahme“

Die EU-Kommission nennt in ihrem RAG weitere Meldungsarten mit den dazugehörigen Meldekriterien. Abbildung 2 zeigt die Entscheidungsmatrix für Meldungen im Schnellwarnsystem.

Art des Risikos	Produkt fällt unter die RaSP	Produkt fällt unter die Verordnung (EG) Nr. 765/2008; neu Verordnung (EU) 2019/1020	Ergriffene Maßnahmen	grenzüberschreitende Auswirkungen	Unzureichende Informationen zur Identifizierung	Informationen über neue Risiken	Meldungsart
ernstes Risiko	ja	nein	obligatorisch und freiwillig	ja	nein	nein	Artikel 12 der RaPS
	ja	nein	obligatorisch und freiwillig	nein	nein	ja	Artikel 11 der RaPS
	nein	ja	obligatorisch und freiwillig	ja	nein	nein	Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008; neu Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/1020
	ohne Unterscheidung		obligatorisch und freiwillig	ja	ja	nein	"zur Information"
	ohne Unterscheidung		obligatorisch und freiwillig	nein	nein	nein	Information in ICSMS RAPEX-Meldung empfohlen
niedrigeres Risiko	ja	nein	obligatorische Maßnahmen	ja	nein	nein	Artikel 11 der RaPS
	ja	nein	freiwillige Maßnahmen	ja	nein	nein	"zur Information"
	nein	ja	obligatorisch und freiwillig	nein	nein	nein	Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008; neu Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 RAPEX-Meldung empfohlen
Einstufung noch ausstehend zur Art des Risikos	nein	nein	nein	nein	nein	nein	"zur Information" (sofern zutreffend)

Abb. 2 Entscheidungsmatrix Meldeverfahren

(Quelle: in Anlehnung an den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der Kommission vom 8. November 2018 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch „RAPEX“ gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit und für das dazugehörige Meldesystem, ABL 2019 L73/124, S. 12)

## RISIKO NACH DER DEFINITION DES PRODSG

§ 2 Nr. 22 ProdSG definiert Risiko als "Risiko die Kombination aus der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht und der Schwere des möglichen Schadens". Die Übertragung dieser eigentlich eindeutigen Definition in die behördliche Praxis ist allerdings in Abhängigkeit von Produkt und Art der Gefahr vielschichtig und nicht immer einfach. So sind beispielsweise Überschreitungen von Grenzwerten gefährlicher Substanzen anhand von Vorgaben labortechnisch nachprüfbar. Ist zudem der Anwendungszusammenhang des Produktes klar definiert, ist die Bewertung des Risikos eindeutig (Beispiel: Chrom VI Gehalt in Lederhandschuhen). Schwieriger ist dagegen die Bewertung von Produktrisiken, die sich erst aus der Betrachtung der Kausalkette ergeben und bei der auch die vorhersehbare Verwendung durch die nutzenden Personen berücksichtigt werden muss (Beispiel: freiliegende stromführende Teile aufgrund eines mechanischen Mangels der Isolierung).

### 5.1 Beispiele aus RAPEX Leitlinien (Auszug):

#### Beispiel 1: Steckdosensicherungen

„Bei diesem Fall geht es um Steckdosensicherungen. Dabei handelt es sich um Vorrichtungen, die von den Benutzern (Eltern) in die Steckdosen eingesetzt werden, damit Kleinkinder nicht mit den stromführenden Teilen in Kontakt kommen und einen (tödlichen) Stromschlag erleiden, falls sie einen langen Metallgegenstand in eine der Öffnungen der Steckdose stecken.“

Bestimmung des Risikos/der Risiken

Verletzungsszenario	Art und Ort der Verletzung	Schweregrad der Verletzung	Wahrscheinlichkeit der Verletzung		Gesamtwahrscheinlichkeit	Risiko
Die Sicherung wird aus der Steckdose entfernt, die nun nicht mehr gesichert ist. Ein Kind spielt mit einem dünnen, leitfähigen Gegenstand, der sich in die Steckdose stecken lässt. Das Kind kommt mit Hochspannung in Kontakt und erleidet einen tödlichen elektrischen Schlag.	Tod durch elektrischen Schlag	4	Entfernen der Sicherung	9/10	> 1/10 000	Ernstes Risiko
			Entfernen der Sicherung bleibt unbemerkt	1/10		
			Kind spielt mit dünnem, leitfähigem Gegenstand	1/10		
			Kind ist beim Spielen unbeaufsichtigt	1/2		
			Kind steckt den Gegenstand in die Steckdose	3/10		
			Kontakt mit Spannung	1/2		
			Tödl. elektr. Schlag durch Spannung (ohne Leistungsschalter)	1/4		
Die Sicherung wird aus der Steckdose entfernt, die nun nicht mehr gesichert ist. Ein Kind spielt mit einem dünnen, leitfähigen Gegenstand, der sich in die Steckdose stecken lässt; dabei kommt es mit hoher Spannung in Kontakt und erleidet einen elektrischen Schlag.	Verbrennungen zweiten Grades	1	Entfernen der Sicherung	9/10	> 1/10 000	Niedriges Risiko
			Entfernen der Sicherung bleibt unbemerkt	1/10		
			Kind spielt mit dünnem, leitfähigem Gegenstand	1/10		
			Kind steckt den Gegenstand in die Steckdose	3/10		
			Kontakt mit Spannung	1/2		
			Kind ist beim Spielen unbeaufsichtigt	1/2		
			Verbrennungen durch elektr. Strom (ohne Leistungsschalter)	3/4		

**Abb. 3** Auszug aus den Beispielen für Risiken aus Rapex Leitlinien (Quelle: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/417 DER KOMMISSION vom 8. November 2018 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch „RAPEX“ gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit und für das dazugehörige Meldesystem, ABL 2019 L73/124, S. 56)

#### Beispiel 2: Klappstuhl

„Der Klappmechanismus eines Klappstuhls ist so konstruiert, dass die Finger des Benutzers zwischen Sitzfläche und Klappmechanismus eingeklemmt werden können. Dies kann zu einer Fraktur oder sogar zum Verlust eines oder mehrerer Finger führen.“

Der Benutzer sitzt auf dem Stuhl, möchte den Stuhl bewegen und fasst ihn an der Rückseite der Sitzfläche, um ihn hochzuheben, Finger wird zwischen Sitz und Gelenk eingeklemmt	Verlust eines Fingers	3	Sitzen auf Stuhl	1	1/6 000	Hohes Risiko	
			Bewegen des Stuhls beim Sitzen	1/2			
			Fassen des Stuhls an der Rückseite beim Bewegen	1/2			
			Stuhl klappt teilw. zusammen, Lücke zwischen Rückenlehne u. Sitz	1/3			> 1/10 000
			Finger zwischen Rückenlehne und Sitz	1/5			
			Finger wird eingeklemmt	1/10			
			Verlust eines Fingers (Fingerglieds)	1/10			

**Abb. 4** Auszug aus den Beispielen für Risiken aus Rapex Leitlinien (Quelle: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/417 DER KOMMISSION vom 8. November 2018 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch „RAPEX“ gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit und für das dazugehörige Meldesystem, ABL 2019 L73/124, S. 55)

## 6 Wo wird eine Meldung veröffentlicht?

Jeden Freitag veröffentlicht die EU-Kommission auf ihrem Internetportal, dem Safety Gate, eine Übersicht gefährlicher Produkte, die ihr aus den Mitgliedstaaten gemeldet wurden. Hier können Sie sich als Verbraucherinnen und Verbraucher informieren, ob Sie es mit einem potenziell gefährlichen Produkt zu tun haben oder nicht. Gleiches gilt, wenn Sie als Händler Produkte verkaufen oder importieren wollen. Viele Unternehmen nutzen die Meldungen des Safety Gate auch, um sich grundsätzlich über mögliche Produktrisiken zu informieren, beispielsweise, weil sie gerade eine Risikobewertung für ein eigenes Produkt erstellen wollen. Sie finden die Übersicht auch in deutscher Übersetzung hier: <https://ec.europa.eu/safety-gate/alerts>

Parallel veröffentlicht die BAuA in ihrer Datenbank "Gefährliche Produkte" ihr bekannt gewordene Produktrückrufe, Produktwarnungen, Untersagungsverfügungen und sonstige Informationen zu gefährlichen Einzelprodukten, die in Deutschland u. a. durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) geregelt sind. Hier gelangen Sie zum Portal: [www.rueckrufe.de](http://www.rueckrufe.de)

Die Datenbank enthält zudem einen deutschsprachigen Auszug aus den wöchentlichen Safety Gate-Meldungen der EU-Kommission. Hier finden Sie beispielsweise Meldungen über betroffene Produkte und/oder Wirtschaftsakteure aus Deutschland, aber auch von deutschen Marktüberwachungsbehörden ausgelöste Meldungen.

## 7 Welche Informationen enthält eine RAPEX-Meldung?

Das oberste Ziel einer Safety Gate-Meldung ist es, über aktuelle Risiken zu informieren und betroffene Produkte eindeutig identifizieren zu können. Die Marktüberwachungsbehörde ermittelt daher die folgenden Informationen und legt zudem fest, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehört u. a.:

- Beschreibung des Produktes (Produktbezeichnung, Produktname, Typ)
- betroffene Chargen oder Liefer- und Herstellzeiträume
- Anwendbare Vorschriften und Normen
- Beschreibung des Risikos
- Daten zur Rückverfolgbarkeit (Hersteller, Exporteur, Importeur, Großhändler und Einzelhändler)
- Maßnahmen



Die Abbildung 5 zeigt als Beispiel eine veröffentlichte Safety Gate-Meldung:

## Nummer der Meldung: 0002/11

Veröffentlicht am 05/01/2011 im Web-Bericht Report-2011-002

Drucken

Zurück zum Bericht



Dieser Inhalt wurde maschinell übersetzt; Die Europäische Kommission haftet nicht für die Richtigkeit. Bei Abweichungen ist die englische Fassung maßgebend.

Schließen



### Art des Risikos

Elektrischer Schlag

Bei dem Produkt besteht das Risiko eines elektrischen Schlages, da das Gehäuse des Gerätes und der Topf aufgrund eines Fehlers im Schalter unter Spannung stehen können. Das Produkt entspricht nicht der Niederspannungsrichtlinie und nicht der einschlägigen EN 60335.

### Mitteilendes Land

Deutschland

### Nummer der Meldung

0002/11



### Kategorie

Elektrogeräte und -zubehör

### Produkt

Ausblenden der Produktinformation

### Beschreibung

Elektrisches Fondue mit Heizring und Fonduepotf. Das Gefäß wird aus nichtrostenden Stahl mit schwarzen Deckel, unterer Teil schwarz, hergestellt.

### Packungsbeschreibung

### Marke

Not known

### Name

Unbekannt

### Typ/Modellnummer

KH 1090, Item No 421639

### Handelt es sich bei dem Produkt um eine Fälschung?

Unbekannt

#### Abb. 5 RAPEX-Meldung 0002/11

(Quelle: In Anlehnung an URL [https://ec.europa.eu/consumers/consumers\\_safety/safety\\_products/rapex/alerts/?event=viewProduct&reference=0002/11&lng=de](https://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/alerts/?event=viewProduct&reference=0002/11&lng=de), Stand 12.05.2021)

## 8 Wer ist für eine Meldung verantwortlich?

Verantwortlich für die Meldung und deren Inhalte ist ausschließlich die auslösende Marktüberwachungsbehörde des meldenden Mitgliedstaats. Sie trägt die volle Verantwortung für die übermittelten Informationen, auch wenn die EU-Kommission die Meldungen auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Hierzu erfolgt im Vorfeld der Veröffentlichung eine behördeninterne Abstimmung, die meist von den nationalen Kontaktstellen organisatorisch unterstützt wird. In § 4 MüG ist die Zuständigkeit und Zusammenarbeit der Marktüberwachung in Deutschland geregelt.

Gemäß § 25 Abs. 1 ProdSG obliegt die Marktüberwachung in Deutschland im Regelungsbe- reich des ProdSG grundsätzlich den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Auf Bundes- ebene ergeben sich Zuständigkeiten für einzelne Bundesbehörden z. B.: Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), Bundesnetzagentur (BNetzA), Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), Bundesamt für Materialforschung und -prüfung (BAM) und Eisenbahn-Bundesamt (EBA).

### 8.1 Weiterführende Informationen

Marktüberwachung von technischen Produkten (ICSMS)

ICSMS (Internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem für die pan-europäische Marktüberwachung) ist die umfassende Kommunikationsplattform zur Marktüberwachung von Non-Food-Produkten und zur gegenseitigen Anerkennung von Waren.

<https://webgate.ec.europa.eu/icsms/public/consumer.jsp?locale=de>

Marktüberwachungsbehörden / Gremien / Institutionen in Deutschland im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 765/2008

[www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Technik/DMUEF/Behoerden\\_Gremien\\_uebersicht.pdf](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Technik/DMUEF/Behoerden_Gremien_uebersicht.pdf)

## 9 Was ist die Rolle der BAuA als deutsche Kontaktstelle im Meldeverfahren?

Die BAuA ist gemäß MüG und ProdSG keine Marktüberwachungsbehörde und hat weder eine rechtliche noch fachliche Aufsicht über die Marktüberwachungsbehörden. Als nationale Kontaktstelle (engl. Contact Point) prüft die BAuA von Marktüberwachungsbehörden eingereichte Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit. Dies gilt auch für Reaktionen und Einsprüche der Marktüberwachungsbehörden auf bereits veröffentlichte Meldungen. Danach leitet die BAuA die validierten Meldungen an die EU-Kommission zur abschließenden Validierung weiter. Eine fachliche Prüfung findet in der BAuA ausdrücklich nicht statt.

Darüber hinaus informiert die BAuA nach §19 Abs. 1 MüG die Öffentlichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, über ihr zur Verfügung stehende Erkenntnisse zu Produkten, die mit Risiken für die Sicherheit und Gesundheit von Personen verbunden sind. Dazu wird die Datenbank "Gefährliche Produkte" ([www.rueckrufe.de](http://www.rueckrufe.de)) von der BAuA betrieben.

## PRÜFUNG AUF VOLLSTÄNDIGKEIT UND SCHLÜSSIGKEIT

Nach §18 Abs. 4 S. 1 MüG „überprüft die BAuA die eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit. Die Vollständigkeitsprüfung bezieht sich auf das Vorhandensein aller Unterlagen, des ordnungsgemäß ausgefüllten behördlichen Meldebogens sowie der die Einschätzung belegenden Informationen und sonstigen Daten (als Bezugspunkt kann dabei Teil II Nr. 3.2.1 und 3.2.2 der RAPEX-Leitlinie dienen). Abgefordert ist eine rein förmliche Vollständigkeitsprüfung, keine qualitative Bewertung der marktbehördlichen Einschätzung. Im Rahmen der Schlüssigkeitsprüfung wird das tatsächliche Vorbringen der Meldebehörde als richtig unterstellt und ausschließlich überprüft, ob dieses die RAPEX-Meldung rechtfertigt und das richtige Meldeverfahren ausgelöst wurde; es findet also eine reine Plausibilitätsprüfung auf der Basis der marktbehördlichen Einschätzung statt.“

(Quelle: nach Prof. Dr. Dagmar Gesmann-Nuissl, unveröffentlichtes Gutachten “Rechtsstaatliche Grundlagen der Veröffentlichungspraxis im RAPEX-System“)

## 10 Wie kann eine Meldung geändert und gelöscht werden?

Eine Meldung kann nur auf Antrag der für die Meldung verantwortlichen Marktüberwachungsbehörde des meldenden Mitgliedstaats aus dem Safety Gate zurückgezogen werden. Nach dem RAPEX Leitfadens ist dies möglich, wenn die Meldekriterien nicht mehr erfüllt sind oder wenn das Produkt nachweislich nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt wird. Ein Beispiel dafür kann eine obligatorische Maßnahme sein, die angefochten wurde, sodass sie nicht mehr rechtskräftig bzw. bestandskräftig ist, oder eine Risikobewertung erweist sich nachträglich als falsch. Damit sind die Meldekriterien nicht mehr erfüllt.

Da die BAuA keine Marktüberwachungsbehörde ist, kann sie als Kontaktstelle keine Meldungen löschen, aussetzen oder ändern. Diese Entscheidung obliegt allein den fachlich und örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden. Dies gilt sowohl in Deutschland als auch in den anderen Mitgliedstaaten.

Falls Ihr Unternehmen von einer Safety Gate-Meldung betroffen ist und Sie noch nicht angehört wurden, kontaktieren Sie Ihre fachlich und örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörde, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Den Marktüberwachungsbehörden obliegt es, den Sachverhalt nach eigenem Ermessen zu bewerten. Sie können Einwände, Klarstellungen oder Ergänzungen zu einer Meldung in Form einer Reaktion über die BAuA an die EU-Kommission übermitteln.

Die national zuständige Marktüberwachungsbehörde kann über die Suche in ICSMS ermittelt werden: <https://webgate.ec.europa.eu/icsms/public/authoritySearch.jsp?locale=de>

Bei Safety Gate-Meldungen aus anderen Mitgliedstaaten kann die nationale Kontaktstelle des Mitgliedstaates Ihr erster Ansprechpartner sein:

[https://ec.europa.eu/consumers/consumers\\_safety/safety\\_products/rapex/alerts/repository/content/pages/rapex/docs/rapex\\_contact\\_points\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/alerts/repository/content/pages/rapex/docs/rapex_contact_points_en.pdf)

## 11 Fazit

Das Schnellwarnsystem Safety Gate (RAPEX) warnt schnell vor gefährlichen Produkten, sorgt für Transparenz und informiert europaweit über ergriffene Maßnahmen wie z. B. Produktrückrufe und -rücknahmen. Verantwortlich für die Meldungen sind die Marktüberwachungsbehörden, die bei ihren Aufgaben von der BAuA als nationaler Kontaktstelle unterstützt werden.

Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch Unternehmen und andere Wirtschaftsakteure können sich über gefährliche Produkte im Safety Gate der Europäischen Kommission oder auf der von der BAuA betriebenen Datenbank „Gefährliche Produkte“ informieren. Von Meldungen betroffene Unternehmen können die jeweils fachlich und örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörde kontaktieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Bei Fragen zum Meldeverfahren hilft Ihnen die deutsche Kontaktstelle der BAuA gerne weiter:

Tel.+49 231 9071 23 09

Fax+49 231 9071 23 64

[eurapex@bua.bund.de](mailto:eurapex@bua.bund.de)

Fragen zur Veröffentlichungen in der BAuA-Datenbank „Gefährliche Produkte“ richten Sie bitte an:

[rueckrufe@bua.bund.de](mailto:rueckrufe@bua.bund.de)

### Zitiervorschlag

Engelbach, Christian; Bleyer, Tobias; Blume, Jochen: 2021. Meldungen im europäischen Schnellwarnsystem - Safety Gate - Reaktionsmöglichkeiten für betroffene Wirtschaftsakteure. baa: Fokus.

*Im Text wird eine geschlechtergerechte Sprache verwendet. Dort, wo das nicht möglich ist oder die Lesbarkeit eingeschränkt würde, gelten die personenbezogenen Bezeichnungen für alle Geschlechter.*

**Impressum** | Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA),  
Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund | Telefon: 0231 9071-2071, E-Mail: [info-zentrum@bua.bund.de](mailto:info-zentrum@bua.bund.de),  
Internet: [www.bua.de](http://www.bua.de), | Redaktion: KONTEXT Oster & Fiedler GbR, Dortmund | Gestaltung: R. Grahl  
DOI: 10.21934/baa:fokus20210502 | Juli 2021